IN DER VILLA KAISERHOF JM

Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer

Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,

Erbrecht und Strafrecht

Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim

www.MeyeruMeyer.de

Juni 2014

Erb- und Erbschaftsteuerrecht

OLG München: Umdeutung eines vom anderen Ehegatten nicht unterzeichneten gemeinschaftlichen Testaments in ein Einzeltestament

Die Umdeutung eines vom anderen Ehegatten nicht unterzeichneten gemeinschaftlichen Testaments in ein Einzeltestament erfordert die Feststellung, dass nach dem Willen des Testierenden seine Verfügung auch unabhängig vom Beitritt des anderen Ehegatten gelten soll.
Sieht das unvollständige gemeinschaftliche Testament eine gegenseitige Alleinerbeneinsetzung und eine Schlusserbeneinsetzung von Verwandten beider Ehegatten zu gleichen Teilen vor, kann gegen einen solchen Willen sprechen, dass der Testierende selbst ohne den Beitritt des anderen Ehegatten nicht dessen Alleinerbe wäre und die angestrebte gleichmäßige Aufteilung des gemeinschaftlichen Vermögens bei Umdeutung in Vor- und Nacherbfolge nicht erreicht würde (Leitsatz des Gerichts) (OLG München Beschluss vom 23.04.2014 – 31 Wx 22/14)

OLG Bremen: Erbnachweis gegenüber dem Handelsregister durch Vorlage eines öffentlichen gemeinschaftlichen Testaments mit einer Pflichtteilsstrafklausel

Ist bei der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister die Rechtsnachfolge (Erbenstellung) nachzuweisen, so kann die Vorlage einer öffentlich beurkundeten Verfügung von Todes wegen mit Eröffnungsprotokoll genügen, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass zur Feststellung der Erbfolge tatsächliche Ermittlungen erforderlich sind.
Eine Lücke im Nachweis der Erbenstellung lässt sich durch die Beibringung einer geeigneten eidesstattlichen Versicherung jedenfalls dann schließen, wenn zur Feststellung der Erbfolge keine tatsächlichen Ermittlungen erforderlich sind und nach den Umständen kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass das Nachlassgericht im Erbscheinverfahren zu dem gleichen Ergebnis käme wie das Registergericht. Die hier verbleibende Lücke im Nachweis der Erbenstellung kann sich dadurch schließen lassen, dass der Erbe eine vor dem Notar abgegebene eidesstattliche Versicherung vorlegt, dahingehend, dass er beim Tode des zuerst verstorbenen Elternteils seinen Pflichtteil nicht verlangt hat (OLG Bremen, Beschluss vom 15.04.2013 – 2 W 22/14).

OLG Hamm: Schlusserbeneinsetzung in einem Berliner Testament enthält nicht ohne weitere Umstände eine Ersatzerbeinsetzung für den Fall der Erbausschlagung durch den Längerlebenden

Setzen Ehegatten sich in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig als Erben sowie jeweils einseitig mit ihnen verwandte Personen gemeinsam als Erben des Letztversterbenden ein und schlägt der überlebende Ehegatte nach dem Tod des Erstversterbenden die Erbschaft aus, kann die Schlusserbeneinsetzung regelmäßig nicht als Ersatzerbeinsetzung auf den Nachlass des Erstversterbenden ausgelegt werden. Für seinen Nachlass tritt dann die gesetzliche Erbfolge ein (Leitsatz des Gerichts) (OLG Hamm, Beschluss vom 14.03.2014 – 1 – 15 W 136/13).

OLG Hamm: Keine Beschwerdebefugnis eines Nachlassgläubigers gegen die Festsetzung der Vergütung des Nachlasspflegers

OLG Hamm, Beschluss vom 11.03.2014 – I – 15 W 316/13, I – 15

BFH: Vorläufiger Rechtsschutz bis zur Entscheidung des BVerfG über die Verfassungsmäßigkeit des § 19 Abs. 1 ErbStG ab 2009

Die Vollziehung des auf § 19 I ErbStG ab 2009 beruhenden Erbschaftsteuerbescheids ist wegen des beim BVerfG anhängigen Normenkontrollverfahrens 1 BvL 21/12 auf Antrag des Steuerpflichtigen auszusetzen oder aufzuheben, wenn ein berechtigtes Interesse des Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes besteht.
Ein berechtigtes Interesse liegt jedenfalls vor, wenn der Steuerpflichtige mangels des Erwerbs liquider Mittel (wie z. B. Bargeld, Bankguthaben, mit dem Ableben des Erblassers fällige Versicherungsforderungen) zur Entrichtung der festgesetzten Erbschaftsteuer eigenes Vermögen einsetzen oder die erworbenen Vermögensgegenstände veräußern oder belasten muss.
An der Rechtsprechung, nach der eine Aussetzung bzw. Aufhebung der Vollziehung nicht zu gewähren ist, wenn zu erwarten ist, dass das BVerfG lediglich die Unvereinbarkeit eines Gesetzes mit dem GG aussprechen und dem Gesetzgeber eine Nachbesserungspflicht für die Zukunft aufgeben wird, hält der Senat nicht mehr fest (BFH, Beschluss vom 21.11.2013 – II P 46/13).

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Anhörung zur Kündigung wegen häufiger Kurzerkrankungen: Der Arbeitgeber hat dem Betriebsrat die konkreten Fehlzeiten anzugeben

Will der Arbeitgeber eine Kündigung auf häufige krankheitsbedingte Fehlzeiten einer Arbeitsperson stützen, gehört zum Unterrichtungsumfang bei der Anhörung des Betriebsrats in aller Regel die Bekanntgabe der konkreten Ausfallzeiten der einzelnen Jahre. Es genügt insoweit insbesondere nicht, die betreffenden Fehlzeiten lediglich addiert gebündelt anzugeben.
Genügt die Unterrichtung des Betriebsrates diesen Anforderungen nicht, so ist die hiernach gleichwohl erklärte Kündigung schon deshalb unwirksam (ArbG Berlin, Teilurteil vom 20.12.2013 – 28 Ca 12974/13, noch nicht rechtskräftig).

Entgeltrecht

Hat ein Arbeitgeber nach § 315 BGB über einen Bonusanspruch zu entscheiden, der gleichermaßen auf der Ertragslage des Unternehmens wie auf der Leistung des Arbeitnehmers beruht, muss ein festzusetzendes Bonusbudget – in Unabhängigkeit von der Ertragslage – regelmäßig eine Größenordnung erreichen, die den Leistungsbezug des Bonussystems beachtet und ausreicht, die durch Abschluss von Zielvereinbarungen angestrebten und tatsächlich erbrachten Leistungen angemessen zu honorieren (BAG – Urteil vom 19.03.2014 – 10 AZR 622/13).

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de